

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat in seiner Sitzung vom 03.09.2026 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 323-2026-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kolsassberg im Bereich der Grundstücke 873/7, 744/3, 743, 744/1 KG 81011 Kolsassberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kolsassberg vor:

Umwidmung

Grundstück 743 KG 81011 Kolsaßberg

rund 95 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 744/1 KG 81011 Kolsaßberg

rund 10 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 744/3 KG 81011 Kolsaßberg

rund 20 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie

rund 10 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 873/7 KG 81011 Kolsaßberg

rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie

rund 15 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Kolsassberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Kolsassberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Kolsassberg unter <https://www.kolsassberg.com/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kolsassberg



Alfred Oberdanner



angeschlagen am: 15.09.2026

abzunehmen am: 15.10.2026

abgenommen am